

20. Öffentliches Verkehrsmittel

Fahrzeug, das von Personen im Rahmen der Beförderungsbestimmungen benutzt werden kann;

21. Parken

Abstellen eines Fahrzeugs, soweit das nicht zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht;

22. Sicherheitsabstand

Mindestabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug, der unter Berücksichtigung von Fahrgeschwindigkeit, Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen, der Beschaffenheit und des Bremsvermögens des eigenen und vorausfahrenden Fahrzeugs so zu wählen ist, daß bei Geschwindigkeitsverringerung oder Anhalten des Vorausfahrenden rechtzeitig und gefahrlos angehalten werden kann;

23. Straße

für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bestimmte Fläche mit mindestens einer Fahrbahn;

24. Oberholen

Fahrvorgang, bei dem ein auf derselben Fahrbahn in gleicher Richtung langsamer fahrendes Fahrzeug durch ein schneller fahrendes Fahrzeug passiert wird;

25. Verkehrsteilnehmer bzw. Teilnehmer am Straßenverkehr

Person, die sich als Fußgänger, Führer oder Insasse eines Fahrzeugs im Verkehrsraum öffentlicher Straßen befindet oder dort ein Fahrzeug abgestellt hat bzw. von außen in irgendeiner Weise auf die Verhältnisse im Straßenverkehr einwirkt;

26. Verkehrsunfall

plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, bei dem im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden entsteht;

27. Vorbeifahren

Passieren von Hindernissen, stehenden oder entgegenkommenden Fahrzeugen bzw. Personen.